OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606362/8/KHa

Datum:
Linz, 1. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. November 2023, GZ: BHLL/923100064685/23, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Februar 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es fallen weder Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 6. November 2023, GZ: BHLL/923100064685/23, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 24. Mai 2023 um 7:50 Uhr als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa in B__, C-Strasse, vor der Autobahnunterführung in Richtung D__ einerseits beim Überholt werden den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten (Spruchpunkt 1) und andererseits als Lenker eines Fahrzeuges, das überholt wurde, obwohl der Überholvorgang dem Beschwerdeführer angezeigt worden sei oder der Beschwerdeführer den Überholvorgang nach den Verkehrsverhältnissen sonst wahrgenommen haben müsse, die Geschwindigkeit erhöht (Spruchpunkt 2). Es wurde jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 Euro verhängt, eine Ersatzfreiheitsstrafe wurde lediglich zu Spruchpunkt 1 im Ausmaß von 23 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen richtet sich die mit Eingabe vom 18. November 2023 erhobene Beschwerde. Zusammengefasst führt der Beschwerdeführer darin aus, dass er die Tatvorwürfe bestreite und er weder beim Überholt werden den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten habe, noch dass er im Zuge des Überholvorganges, als dieser für ihn erkennbar gewesen sei, die Geschwindigkeit erhöht habe.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Behördenakt. Zudem fand am 27. Februar 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, in welcher sowohl der Beschwerdeführer als auch der weitere am Vorfall beteiligte Fahrzeuglenker, E__, zum Sachverhalt befragt wurden. Zudem wurde dem Verfahren als Amtssachverständiger für Verkehr Dipl.-HTL-Ing. F__ beigezogen. Dieser beleuchtete im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung in seinem Gutachten den Geschehensablauf auf verkehrstechnischer Sicht.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 24. Mai 2023 um 7:50 Uhr seinen PKW KIA, EV6, mit dem behördlichen Kennzeichen aaa auf der G-Strasse in B__ in Fahrtrichtung D__. Zur gleichen Zeit lenkte E__ seinen PKW Mazda 5 mit dem behördlichen Kennzeichen bbb auf der G-Strasse in Fahrtrichtung D__ hinter dem Fahrzeug des Beschwerdeführers. Unmittelbar nach dem Ende der Linkskurve vor der Autobahnunterführung auf Höhe C-Strasse überholte E__ das vor ihm fahrende Fahrzeug des Beschwerdeführers. Im Zuge dieses Überholvorganges kam es zu einer Kollision des rechten Seitenspiegels am Fahrzeug des E__ mit dem linken Seitenspiegel am Fahrzeug des Beschwerdeführers.

II.2. Die Breite der gesamten Fahrbahn im Bereich vor der Autobahn-unterführung, beträgt rund 5 Meter, wobei die Fahrbahnbreite von der Breite her divergiert und an manchen Stellen breiter bzw. schmäler ist. In der Unterführung selbst beträgt die Fahrbahnbreite ebenfalls rund 5 Meter. Das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug der Marke KIA EV6 hat eine Fahrzeugbreite von 2.120 mm, auch die Fahrzeugbreite des vom Anzeiger Manuel Schneeweis gelenkten Mazda weist eine vergleichbare Fahrzeugbreite auf. Zur Tatzeit herrschten am Tatort gute Sicht- und Fahrbahnverhältnisse, die Fahrbahn war trocken, es herrschte kein Gegenverkehr.

II.3. Es konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, wo sich die genaue Kollisionsstelle befindet und wann der Anzeiger sein Überholmanöver beendet hat. Festgestellt werden konnte im Wesentlichen lediglich, dass es zu einer Spiegelkollision der beiden Fahrzeuge gekommen ist. Ebenso wenig konnte festgestellt werden, in welchem Abstand der Beschwerdeführer sein Fahrzeug vor und während des Überholmanövers des Anzeigers E__ zum rechten Fahrbahnrand gelenkt hat und welcher Abstand zur Mitte der Fahrbahn verblieb. Es konnte somit auch nicht festgestellt werden, ob es dem Beschwerdeführer aus verkehrstechnischer Sicht unter Berücksichtigung eines erforderlichen Sicherheitsabstandes möglich gewesen wäre, sein Fahrzeug noch weiter an den rechten Fahrbahnrand zu lenken.

Zudem konnte aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens auch nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer das von ihm gelenkte Fahrzeug während des Überholvorganges nach links und somit zur Fahrbahnmitte gelenkt habe oder dass der Beschwerdeführer, als dieser den Überholvorgang bemerkt hat, die Geschwindigkeit erhöht habe.

II.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrecht-lichen Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 2.400,00 Euro und hat keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa direkt vor dem Fahrzeug des Anzeigers E__ gelenkt hat, gründen auf den Aussagen des Beschwerdeführers, insbesondere im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie auf der Aussage des einvernommenen Zeugen. Auch die Tatörtlichkeit an sich wurde von beiden grundsätzlich ident beschrieben bzw. ergibt sich die Tatörtlichkeit auch aus der Fotodokumentation zur Verkehrsunfallsaufnahme der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Mai 2023, GZ: [...]. Zudem hat der dem Beschwerdeverfahren beigezogene Amtssachverständige für Verkehr Fotoaufnahmen der Fahrstrecke im Bereich der verfahrensgegenständlichen Autobahnunterführung angefertigt und erfolgte anhand dieser Fotodokumentation der Versuch, im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die verfahrensgegenständlich relevanten Geschehensabläufe nachzuvollziehen.

III.2. Zur verfahrensgegenständlich relevanten Frage, ob der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort während des Überholmanövers ausreichend genug rechts gefahren ist, somit er sein Fahrzeug, soweit es ihm zumutbar gewesen wäre, zum rechten Fahrbahnrand hin gelenkt hat bzw. ob der Beschwerdeführer in dem Zeitpunkt, in dem er den Überholvorgang wahrgenommen hat, sein Fahrzeug nach links in Richtung Fahrbahnmitte gelenkt hat und er zudem die von ihm gefahrene Geschwindigkeit tatsächlich erhöht hat, konnten trotz Beiziehung des Amtssachverständigen für Verkehr sowie trotz der durchgeführten ausführlichen Befragungen der beiden Unfallbeteiligten im Rahmen der mündlichen Verhandlung, mit dem Versuch, die damalige Situation zu rekonstruieren, um die genannten Fragestellungen zu klären, letztendlich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit die notwendigen Feststellungen getroffen werden.

Sowohl der Beschwerdeführer als auch der einvernommene Zeuge und Anzeiger haben die damaligen Vorgänge aus ihrer jeweiligen Sicht geschildert, wobei sich diese Schilderung in den maßgeblichen Fragestellungen deutlich unterscheiden.

So gab es etwa zur Frage, ob der Beschwerdeführer während des Überholvorganges sein Fahrzeug nach links zur Fahrbahnmitte gelenkt hat widersprechende Angaben, ebenso zur Frage, ob der Beschwerdeführer während des Überholvorganges seine Geschwindigkeit erhöht hat. Unklar geblieben ist weiters der genaue Ablauf des Überholvorganges, wo dieser vom Anzeiger begonnen wurde und wo dieser endete. Die Situation konnte somit trotz zielgerichteter Befragung nicht in einer Art und Weise rekonstruiert werden, die auch dem Amtssachverständigen die Möglichkeit eröffnet hätte, ein Gutachten auf Basis eines gesicherten Sachverhalts zu erstellen.

III.3. Dass die Aussage des Beschwerdeführers unglaubwürdiger wäre als jene des einvernommenen Zeugen, wie dies die belangte Behörde vermeinte, kann das erkennende Gericht nicht nachvollziehen. Der Beschwerdeführer hinterließ beim erkennenden Gericht einen durchaus vernünftigen Eindruck, sodass seine Schilderung der Geschehensabläufe zumindest gleich wahrscheinlich erscheinen, als jene Geschehensabläufe, die vom einvernommenen Zeugen dargetan wurden. Der vom Beschwerdeführer geschilderte Sachverhalt erscheint dem erkennenden Gericht somit durchaus als möglich und nachvollziehbar.

Zudem wurde vom Beschwerdeführer glaubhaft geschildert, dass er den vom Zeugen nicht angezeigten Überholvorgang erst bemerkte, als sich dieser mit seinem Fahrzeug bereits neben dem Beschwerdeführer auf der linken Fahrbahnhälfte befand. Ob der Zeuge den geplanten Überholvorgang für den Beschwerdeführer auch wahrnehmbar angezeigt hat, konnte ebenfalls nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Der Zeuge gab hierzu lediglich an, den von ihm geplanten Überholvorgang durch Betätigung der Lichthupe angezeigt zu haben. Ein Überholvorgang wird jedoch üblicherweise durch Setzen des Blinkers angezeigt, nicht durch Betätigung der Lichthupe. Es kann daher nicht darauf geschlossen werden, dass jedermann das Betätigen der Lichthupe eines hinter ihm fahrenden Fahrzeuges als Ankündigung eines Überholmanövers zu werten hat. Dass der Beschwerdeführer somit trotz des angezeigten Überholvorganges seine Geschwindigkeit erhöhte, war somit nicht feststellbar. Der Beschwerdeführer führte diesbezüglich vielmehr aus, dass er im Zeitpunkt, in dem er den Überholvorgang bemerkte, die Geschwindigkeit verringerte und sein Fahrzeug abgebremst hat. Dieser Darstellung widerspricht somit dem Tatvorwurf im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde.

III.4. Auch der einvernommene Zeuge E__ hat einen über weite Teile seiner Ausführungen durchaus glaubwürdigen Eindruck bei der Schilderung des Unfallgeschehens hinterlassen. Missverständlich waren jedoch einerseits die Angaben des Beschwerdeführers zur Frage, wie und wo dieser letztendlich den Überholvorgang beendet hatte; diesbezüglich musste sowohl von der erkennenden Richterin als auch vom Amtssachverständigen mehrmals nachgefragt werden. Auch die Angaben zur Fahrgeschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges im Zeitpunkt des Beginns des Überholmanövers divergierten von „Schrittgeschwindigkeit“ bis zu „20 bis 25 km/h“ auf näheres Nachfragen. Gerade die vom Beschwerdeführer gefahrene Geschwindigkeit ist im Zusammenhang mit der Rekonstruktion des Überholvorganges jedoch wesentlich.

III.5. Ob die auf der Lichtbildbeilage der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Juni 2023 zu GZ: [...], Bild Nr. 3, ersichtlichen Reifenspuren am linken Fahrzeugbankett vom Fahrzeug des Zeugen E__ stammen, konnte nicht festgestellt werden. Die diesbezügliche Aussage des einvernommenen Zeugen basieren auf seiner subjektiven Wahrnehmung, dass dieser während des

Überholmanövers derart weit nach links ausweichen musste. Wie der Amtssachverständige im Zuge seiner Besichtigung des verfahrensgegenständlich relevanten Straßenabschnittes feststellen konnte, befanden sich auch zu dem Zeitpunkt, in dem der Amtssachverständige vor Ort war, derartige Reifenspuren an besagter Stelle. Ob die von der Polizei am Tattag fotografierten Reifenspuren tatsächlich vom Fahrzeug des Zeugen E__ stammen, war somit nicht eruierbar. Damit wäre es jedoch auch möglich, dass der Zeuge E__ nicht so weit links über den Fahrbahnrand hinausgefahren ist, sondern seine Fahrspur auf der linken Fahrbahnhälfte verlaufen ist.

III.6. Letztendlich konnten somit, trotz der umfassenden Bemühungen des erkennenden Gerichts sowie des Amtssachverständigen im Rahmen der Befragung der beiden beteiligten Unfalllenker, die erforderlichen Feststellungen zur Frage, ob der Beschwerdeführer sein Fahrzeug (während des Überholvorganges) zu weit zur Fahrbahnmitte hin gelenkt hat und ob der Beschwerdeführer seine Fahrgeschwindigkeit, trotzdem er den Überholvorgang bemerkte, erhöht hat, nicht getroffen werden. Die diesbezügliche Verantwortung des Beschwerdeführers ist ebenso nachvollziehbar wie jene des einvernommenen Zeugen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, der Schilderung und Darlegung des Beschwerdeführers weniger Glauben zu schenken.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1.:

IV.1.1. Gemäß § 7 Abs. 2 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges am rechten Fahrbahnrand zu fahren, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, insbesondere in unübersichtlichen Kurven, vor Fahrbahnkuppen, bei ungenügender Sicht, beim Überholtwerden und bei Gegenverkehr; wobei er hiebei aber nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen darf.

Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, er haben beim Überholtwerden den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ist auch im Anwendungsbereich des § 7 Abs. 2 StVO ein Kraftfahrer nicht verpflichtet, am äußersten rechten Fahrbahnrand zu fahren, vielmehr ist diesem auch in den Fällen des § 7 Abs. 2 StVO die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum rechten Fahrbahnrand zuzubilligen, der allerdings jenes Maß nicht überschreiten darf, das zur Vermeidung einer Personen- oder Sachgefährdung erforderlich ist (dazu OGH, 03.10.1996, 2 Ob 2244/96f).

Weiters führt der Verwaltungsgerichtshof zum Tatbestand des § 7 StVO aus, dass die Tatumschreibung einer Übertretung einerseits eine Konkretisierung dahingehend erfordert, wie weit rechts ein Fahrzeuglenker gefahren sei und andererseits

die konkrete Angabe, wie weit ihm dies zumutbar und möglich gewesen sei (dazu VwGH 08.09.1998, 95/03/0185 mwN; dazu auch VwGH 14.07.1993, 92/03/0080).

IV.1.2. Wie bereits im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung dargelegt, war es dem erkennenden Gericht jedoch aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens nicht möglich, die erforderlichen konkreten Feststellungen zur Frage, wie weit rechts der Beschwerdeführer sein Fahrzeug zur Tatzeit gelenkt hat und ob es ihm möglich und zumutbar gewesen wäre, sein Fahrzeug noch weiter zum rechten Fahrbahnrand hin zu lenken, zu treffen.

Unter Zugrundelegung des auch im Verwaltungsstrafverfahrens anzuwendenden allgemein gültigen Grundsatzes „in dubio pro reo“ darf eine Bestrafung nur dann erfolgen, wenn mit der für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Sicherheit feststeht, dass das der Verurteilung zu Grunde liegende strafbare Verhalten auch tatsächlich von der beschuldigten Person verwirklicht worden ist. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ greift nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes immer dann Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach der Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht haben.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt wurde, konnte auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der vom Beschwerdeführer eingehaltene Abstand zum rechten Fahrbahnrand zu gering gewesen wäre und es ihm möglich und zumutbar gewesen wäre, sein Fahrzeug während des Überholvorganges durch den einvernommenen Zeugen E__ weiter rechts zum Fahrbahnrand zu lenken.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die dem Beschwerdeführer mit dem bekämpften Straferkenntnis zur Last gelegte Tat aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens letztendlich nicht als erwiesen angenommen werden konnten, war der Beschwerde zu Spruchpunkt 1 stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Umfang aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich in Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“ einzustellen.

IV.2. Spruchpunkt 2:

IV.2.1. Gemäß § 15 Abs. 5 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges, das überholt wird, die Geschwindigkeit nicht erhöhen, sobald ihm der Überholvorgang angezeigt worden ist (Abs. 3) oder er den Überholvorgang nach den Verkehrsverhältnissen sonst wahrgenommen haben musste.

Auch in diesem Fall muss dem Beschwerdeführer vorwerfbar sein, dass er in einem Zeitpunkt, in dem ihm der Überholvorgang angezeigt wurde oder er den Überholvorgang sonst wahrgenommen haben musste, die von ihm gefahrene Geschwindigkeit erhöht hat.

IV.2.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens konnte jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer tatsächlich in einem Zeitpunkt, in dem diesem der Überholvorgang angezeigt wurde bzw. er sonst den Überholvorgang wahrgenommen hat, die Geschwindigkeit erhöht hat.

Es konnte weder festgestellt werden, ob und wie dem Beschwerdeführer der Überholvorgang durch den Zeugen und Anzeiger angezeigt wurde (durch Lichthupe als erkennbares Zeichen eines geplanten Überholvorganges?) noch, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Wahrnehmbarkeit des Überholvorganges seine Geschwindigkeit erhöht hat.

Auch diesfalls konnte somit jedoch jedenfalls die objektive Tatbestands-verwirklichung des § 15 Abs. 5 StVO dem Beschwerdeführer nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorgeworfen werden, sodass auch hinsichtlich Spruch-punkt 2 des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Umfang aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“ einzustellen war. Auf die Ausführungen zu den Grundsätzen des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“ in Punkt IV.1. wird an dieser Stelle verwiesen.

IV.3. Zur Kostenentscheidung:

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, fällt weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch ein solcher die Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde an.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen und zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Tatbeständen des § 7 StVO sowie des § 15 StVO und den erforderlichen Tatbestandsmerkmalen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas